

GESETZ
über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG)
(Änderungen vom

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 12a Eingetragene Partnerschaften (neu)

Eingetragene Partnerinnen oder Partner²⁾ sind den Ehegatten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt.

Artikel 16 Absatz 3 (neu)

³⁾Die überlebenden eingetragenen Partnerinnen oder Partner haften mit ihrem Erbteil und dem Betrag, den sie auf Grund einer vermögensrechtlichen Regelung im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juli 2004³⁾ erhalten haben.

Artikel 22 Absatz 2

²⁾Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Gewinne auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind in dem Umfang als Einkommen steuerbar, in dem Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen den Einkommenssteuerwert übersteigen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz

¹⁾ RB 3.2211

²⁾ Eidg. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004, SR 211.231

³⁾ SR 211.231

oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

Artikel 23 Umstrukturierungen

¹Stille Reserven einer Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Einkommenssteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Übertragung von Vermögenswerten auf eine andere Personenunternehmung;
- b) bei der Übertragung eines Betriebs oder eines Teilbetriebs auf eine juristische Person;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen.

²Bei einer Umstrukturierung nach Absatz 1 Buchstabe b dieser Bestimmung werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach den Artikeln 186 bis 188 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden. Die juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

Artikel 24 Absatz 2 und 3 (neu)

²Dividenden aus in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften, an deren Grundkapital die steuerpflichtigen Personen mit mindestens 10 Prozent beteiligt sind, sind im Umfang von 40 Prozent steuerbar. Unter Dividenden sind die von der General- oder Gesellschafterversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen zu verstehen.

³wie bisher Absatz 2

Artikel 31 Absatz 3 (neu)

³Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Artikel 39 Buchstabe a

Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

Artikel 40 Krankheits-, Unfall und behinderungsbedingte Kosten

¹Von den Einkünften werden die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen abgezogen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen gemäss Artikel 30 bis 39 verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen.

²Von den Einkünften werden ausserdem die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁾, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt, abgezogen.

Artikel 41 Abzug für freiwillige Geldleistungen

Von den Einkünften werden die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz abgezogen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 88 Buchstabe g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Artikel 30 bis 39) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Artikel 88 Buchstaben a bis c).

Artikel 46 Absatz 1 Buchstaben a, d und g

¹Vom Reineinkommen werden abgezogen:

¹⁾ SR 151.3

- a) 6'100 Franken für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt;
- d) 3'000 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder Artikel 38 gewährt wird;
- g) höchstens 8'000 Franken für jedes Kind unter zwölf Jahren, für das ein Abzug gemäss Buchstabe a beansprucht werden kann, soweit Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn:
 - die gemeinsam steuerpflichtigen Eltern je einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder ein Elternteil dauernd arbeitsunfähig ist;
 - die ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd arbeitsunfähig ist;

Artikel 47 Absatz 2

²Dagegen beträgt sie:

- a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten:

0,5 Prozent für die ersten 7'600 Franken

2,0 Prozent für die weiteren 7'600 Franken

4,0 Prozent für die weiteren 7'800 Franken

6,0 Prozent für die weiteren 7'800 Franken

8,5 Prozent für die weiteren 8'200 Franken

13,0 Prozent für die weiteren 36'800 Franken

18,0 Prozent für die weiteren 54'200 Franken

18,5 Prozent für die weiteren 151'600 Franken

20,0 Prozent für die weiteren 120'200 Franken

Für steuerbares Einkommen über 401'800 Franken beträgt die einfache Einkommenssteuer einheitlich 17,0 Prozent.

Artikel 50 Kapitalleistungen aus Vorsorge

¹Kapitalleistungen nach den Artikeln 21 und 26 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile nach Artikel 27 Buchstabe b werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

²Die Steuer für ein Steuerjahr beträgt:

3,6 Prozent für die ersten 50'000 Franken

4,8 Prozent für die weiteren 50'000 Franken

6 Prozent für den 100'000 Franken übersteigenden Betrag

³Dagegen beträgt sie:

a) für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

b) für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit minderjährigen oder in der beruflichen Ausbildung stehenden Kindern oder mit unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten:

3 Prozent für die ersten 50'000 Franken

4 Prozent für die weiteren 50'000 Franken

5 Prozent für den 100'000 Franken übersteigenden Betrag

⁴Die Sozialabzüge nach Artikel 46 werden nicht gewährt.

⁵Der Steuerertrag fällt zu einem Drittel den Gemeinden und zu zwei Dritteln dem Kanton zu.

⁶Der Steuerertrag der Gemeinden fällt zu fünf Sechsteln den Einwohnergemeinden und zu einem Sechstel den Kirchgemeinden zu.

⁷Der Steuerertrag der gemäss Kantonsverfassung¹⁾ anerkannten Kirchgemeinden wird nach Konfessionszugehörigkeit verteilt.

Artikel 55 Schätzungswert

¹Der Steuerwert der Grundstücke, die unter den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht²⁾ fallen, und die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, entspricht dem Ertragswert.

²Der Landrat erlässt eine Verordnung.

Artikel 58 Absatz 3 (neu)

³Sind Steuerpflichtige zu mindestens 10 Prozent am Grundkapital von in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt, so werden 40 Prozent dieser Anteile besteuert.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ SR 211.412.11

Artikel 67

¹Die einfache Steuer für ein Steuerjahr beträgt unter Vorbehalt von Artikel 253:

0,20 Promille für die ersten 250'000 Franken

1,40 Promille für die weiteren 250'000 Franken

2,40 Promille für die weiteren 500'000 Franken

3,40 Promille für die weiteren 2'000'000 Franken

Für steuerbares Vermögen über 3 Millionen Franken beträgt die einfache Steuer einheitlich 2,80 Promille.

²Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Artikel 68

Die Gemeindesteuern für natürliche Personen gemäss Artikel 48 und 68 sind unter Vorbehalt von Artikel 253 im Verhältnis von 1 Prozent vom Einkommen zu 0,48 Promille vom Vermögen anzusetzen.

Artikel 84

aufgehoben

Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 (neu)

¹Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinnes an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 88 Buchstabe g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden, Landeskirchen, Kirchgemeinden und deren Anstalten (Artikel 88 Buchstaben a bis c);

²Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Artikel 93 Umstrukturierungen

¹Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuer-

pflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- a) bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
- b) bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
- c) beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
- d) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grundkapital beteiligt ist.

²Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 186 bis 188 nachträglich besteuert, soweit während der der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

³Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grundkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

- a) die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;
- b) die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach Artikel 102 oder 103 dieses Gesetzes besteuert wird.

⁴Werden im Fall einer Übertragung nach Absatz 3 während der nachfolgenden fünf Jahre die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, so werden die übertragenen stillen Reserven im Verfahren nach Artikel 186 bis 188 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Per-

son kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁵Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden. Ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Artikel 96 Absatz 4 (neu)

⁴Beim Ersatz von Beteiligungen können die stillen Reserven auf eine neue Beteiligung übertragen werden, sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grundkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Artikel 100 Steuertarif

¹Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten von ihrem Reingewinn für ein Steuerjahr eine einfache Steuer von 2 Prozent.

²Artikel 5 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Artikel 101 Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe b

¹Ist eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grundkapital anderer Gesellschaften beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 2 Millionen Franken aus, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn.

⁵Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt:

- b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 20 Prozent des Grundkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht und als solche während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

Artikel 107

¹Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grundkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven. Bei Holding- und Domizilgesellschaften kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Falle der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

²Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grundkapital.

Artikel 111

aufgehoben

Artikel 115 Steuertarif

¹Der Steuersatz der Einwohnergemeinden und Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden beträgt maximal 2,40 Promille und minimal 0,01 Promille vom steuerbaren Eigenkapital.

²Die Einwohnergemeinden setzen den Steuersatz nach Absatz 1 in Promillen fest.

³Die Aufteilung des Steuerbetrages auf die beteiligten Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Steuersätze für die natürlichen Personen.

⁴Die Kirchensteuern bestimmen sich nach den konfessionellen Anteilen der Bevölkerung in der Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist. Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

Artikel 141 Absatz 3 (neu)

³Der Regierungsrat kann bei Anpassungsbedarf an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden¹⁾ durch Reglement eine vom Gesetz abweichende Regelung treffen.

Artikel 144 Absatz 2

²Sie setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier Mitgliedern zusammen.

¹⁾ SR 642.14

Artikel 149 Amtshilfe

¹ Die Behörden des Kantons, der Gerichte, der Einwohnergemeinden und der Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden auf Ersuchen hin kostenlos alle Auskünfte und geben ihnen die Daten weiter, die für die Durchführung dieses Gesetzes von Bedeutung sein können. Sie können die Steuerbehörden von sich aus darauf aufmerksam machen, wenn sie vermuten, dass eine Veranlagung unvollständig ist. Die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 148.

² Die gleiche Pflicht zur Amtshilfe haben Organe von Körperschaften und Anstalten, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

³ Das Grundbuchamt hat dem zuständigen Amt von jeder Eigentumsübertragung unentgeltlich Meldung zu erstatten.

⁴ Die Steuerbehörden erteilen den schweizerischen Steuerbehörden kostenlos die benötigten Auskünfte, gewähren ihnen auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten und geben ihnen Daten weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben dienlich sein können. Ist eine Person mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton aufgrund der Steuererklärung auch in einem anderen Kanton steuerpflichtig, gibt die Veranlagungsbehörde der Steuerbehörde des andern Kantons Kenntnis von der Steuererklärung und von der Veranlagung.

⁵Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden. Weitergegeben werden die Daten von steuerpflichtigen Personen, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuer dienen können, namentlich:

- a) die Personalien;
- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
- c) Rechtsgeschäfte;
- d) Leistungen eines Gemeinwesens.

Artikel 214

aufgehoben

neuer Titel nach Artikel 250

5. Titel **Übergangsbestimmungen der Teilrevision per 1.1.2007** (neu)

Artikel 251 Ertragsausfall der Gemeinden (neu)

¹Zur Minderung der Steuerausfälle leistet der Kanton den Gemeinden im Jahr 2007 und in den folgenden Jahren bis zum Inkrafttreten des zu ändernden Gesetzes über den Finanzausgleich¹⁾ und der zu ändernden Verordnung über den Finanzausgleich²⁾ eine finanzielle Teilkompensation in der Höhe von 1'010'500 Franken pro Jahr.

²Der Betrag gemäss Absatz 1 wird wie folgt auf die Gemeinden aufgeteilt:

Altdorf	261'000 Franken
Andermatt	41'000 Franken
Attinghausen	39'500 Franken
Bauen	5'000 Franken
Bürglen	100'500 Franken
Erstfeld	97'500 Franken
Flüelen	54'000 Franken
Göschenen	15'000 Franken
Gurtellen	29'000 Franken
Hospental	6'500 Franken
Isenthal	17'000 Franken
Realp	3'000 Franken
Schattdorf	145'500 Franken
Seedorf	38'000 Franken
Seelisberg	19'000 Franken
Silenen	59'500 Franken
Sisikon	12'000 Franken
Spiringen	30'000 Franken
Unterschächen	23'500 Franken
Wassen	14'000 Franken

³Die Aufteilung der Beträge gemäss Absatz 2 auf die beteiligten Einwohner- und Kirchengemeinden erfolgt nach den Bestimmungen von Artikel 115 StG.

¹⁾ RB 3.2131

²⁾ RB 3.2134

Artikel 252 Steuerkommission (neu)

Die Verkleinerung der Steuerkommission von sieben auf fünf Mitglieder erfolgt auf den 1. Juni 2008.

Artikel 253 Steuerberechnung Vermögen (neu)

Die Vermögenstarife gemäss Artikel 67 und 68 gelten ab Inkraftsetzung der allgemeinen Neuschätzung der Grundstücke. Bis zu dieser Inkraftsetzung gelten die bisherigen Tarife.

Hinweis

Die bisherigen Tarife lauten folgendermassen:

Die einfache Steuer auf Kantonsebene beträgt:

0,25 Promille für die ersten 250'000 Franken

1,75 Promille für die weiteren 250'000 Franken

3,00 Promille für die weiteren 500'000 Franken

4,25 Promille für die weiteren 2'000'000 Franken

Für steuerbares Vermögen über drei Millionen Franken beträgt die einfache Steuer einheitlich 3,50 Promille.

Die Gemeindesteuern für natürliche Personen gemäss Artikel 48 und 68 sind im Verhältnis von ein Prozent vom Einkommen zu 0,60 Promille vom Vermögen anzusetzen.

II.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Sie treten am 1. Januar 2007 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Dr. Markus Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber